

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Ideenschmiede Radolfzell e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Radolfzell, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Radolfzell einzutragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. a. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie die ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der Allgemeinheit dienender Bildungseinrichtungen wie Volkshochschulen und ähnlicher steuerbegünstigter Einrichtungen in Radolfzell.  
b. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eigene Veranstaltungen wie Vorträge und Bildungsreisen, die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, sowie durch die Einrichtung von vereinsinternen Aktionskreisen (Arbeitskreisen).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
2. Der Zweck wird auch als Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO verwirklicht.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über die Höhe der Mitgliederbeiträge.
2. Spenden können jederzeit zugunsten des Vereins eingezahlt werden.
3. Spenden können durch den Vorstand zurückgewiesen werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind 1. der Vorstand und 2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem / der 2. Vorsitzenden, dem / der Schriftführer/-in, dem / der Kassierer/-in und bis zu 7 Beisitzern / Beisitzerinnen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Gesetzliche Vertreter i.S. des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Der / die 2. Vorsitzende übt die vereinsinterne Stellvertretung der / des 1. Vorsitzenden aus.
4. Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des / der 1. Vorsitzenden und im Falle seiner / ihrer Verhinderung seines / ihrer Stellvertreter/-in statt. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Anwesenheit des / der 1. Vorsitzenden oder seines / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterin insgesamt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören neben den laufenden Geschäften des Vereins insbesondere:
  - a. die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung
  - b. die Vorbereitung der Anträge und Beratungsgegenstände für die Mitgliederversammlung
  - c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
7. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied im Verein sein.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind jeweils innerhalb der ersten sechs Monate nach Jahresbeginn durchzuführen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen umgehend einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe beantragen.
3. Zu den Mitgliederversammlungen wird von dem / der 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von seinem / ihrer Stellvertreter/-in unter Beachtung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Auf Anträge zur Satzungsänderung ist besonders hinzuweisen.
4. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als

abgelehnt. Für Beschlüsse über die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins wird auf § 9 dieser Satzung hingewiesen.

6. Die Mitgliederversammlungen werden von dem / der 1. Vorsitzenden oder seinem / ihrer Stellvertreter/-in geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der 1. Vorsitzenden oder seinem / ihrer Stellvertreter/-in und von dem / der Schriftführer /-in unterzeichnet wird.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - b. die Genehmigung des Kassenberichts
  - c. die Wahl des Vorstands
  - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern / -innen
  - e. die Entlastung des Vorstands
  - f. die Festlegung des Betrages, bis zu dessen Höhe der Vorstand allein entscheidet
  - g. der Auflösungsbeschluss nach § 9 dieser Satzung
8.
  - a. Alle volljährigen Mitglieder sowie juristische Personen als Mitglieder des Vereins haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
  - b. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur genau ein anderes Mitglied, und zwar mit dessen schriftlicher Vollmacht, vertreten kann.

#### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 – Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen (BGB § 41), sofern mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angegeben sein. Kommt infolge zu geringer Anwesenheit ein Beschluss nicht zustande, so beschließt die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 23.06.2016 beschlossen.